

TOP 161 A 9

Steigerung der Attraktivität des Abwasserzweckverbandes Heidelberg
hier: Gewährung von Zulagen nach
der Arbeitsmarkt- Richtlinie

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	04. Dezember 2024	x		O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung stimmt der Gewährung einer Zulage nach der Arbeitsmarkt-Richtlinie an die tariflichen Beschäftigten des Abwasserzweckverbandes Heidelberg zu.

Auf den Sitzungen der Verbandsversammlung am 06. Dezember 2023 und am 27. Juni 2024 hatte die Verbandsverwaltung unter dem TOP Verschiedenes im nicht-öffentlichen Teil berichtet, dass es zunehmend schwierig wird, frei werdende Stellen wieder zu besetzen bzw. Beschäftigte zu halten. Dies gilt für sämtliche Bereiche des AZV.

Neben einem Wechsel des Tarifvertrags vom Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zum Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) wurde dabei der neu verhandelte „landesbezirkliche Tarifvertrag Nr. 6 G zur Eingruppierung der Beschäftigten im handwerklichen Bereich Baden-Württemberg vom 8. September 2023 - kurz: Entgeltgruppen-Tarifvertrag“ genannt. Außerdem wurden die Regelung zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften – kurz: „Fachkräfte-Richtlinie“ – sowie die Regelung zur Gewährung einer Arbeitsmarkt-Zulage – kurz: „Arbeitsmarkt-Richtlinie“ – benannt. Beide Richtlinien wurden auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände – VKA – am 10. November 2023 beschlossen.

Der **Wechsel des Tarifvertrages** erfordert größere Umstände, da hierzu nach Rücksprache mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) eine Regelung zwischen den Tarifparteien KAV und der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) speziell für den Abwasserzweckverband Heidelberg notwendig ist. Außerdem verlangt Verdi in diesem Fall erfahrungsgemäß einen überwiegenden Anteil an Gewerkschaftsmitgliedschaft innerhalb der Beschäftigten, der derzeit nicht vorhanden ist.

Bei den ca. 80 gewerblichen Stellen, die unter die Geltung des fortgeschriebenen **Entgeltgruppen-Tarifvertrag Nr. 6 G** fallen, haben sich nach der Überprüfung aller Stellen im Vergleich zur bisherigen Regelung nur für zwölf AZV-Beschäftigte Verbesserungen in Form einer Höhergruppierung um eine Stufe von Entgeltgruppe (Egr.) 4 nach Egr. 5 bzw. von Egr. 6 nach Egr. 7 ergeben.

Mit der Fortschreibung der beiden eingangs genannten Richtlinien wurden zwei seit längerer Zeit bestehende Instrumente modifiziert, die dem AZV helfen können, sowohl in Konkurrenz zur Privatwirtschaft als auch zu anderen kommunalen Einrichtungen zu treten. Ausgehend von den derzeit besetzten Beschäftigtenstellen und deren Stellenwerten hatte die Verwaltung Varianten mit 50 % und 100 % erarbeitet, aus denen die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen ablesbar sind.

Nach den Festlegungen der Tarifparteien wurde dabei in der **Arbeitsmarkt-Richtlinie** die Gewährung einer Zulage von bis zu 20 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe für ganze Beschäftigtengruppen, also für das gesamte Tarifpersonal des AZV mit Ausnahme der drei beamteten Mitarbeiter, ermöglicht. Die Zulage kann befristet werden.

Demgegenüber ist die Zulage nach der **Fachkräfte-Richtlinie** in erster Linie für einzelne Beschäftigte und nur ausnahmsweise für Gruppen von Beschäftigten gedacht. Die Vereinbarung der Tarifparteien sieht gestaffelte Zahlungen von bis zu 500 € (Entgeltgruppen 5 und 6) bzw. 1.000 € (Entgeltgruppen 7 und 8) bzw. 1.500 € (Entgeltgruppen 9a bis 15) vor. Aus sozialen Erwägungen wurden in die Berechnungsmodelle auch die 13 Beschäftigten der Entgeltgruppen 3 und 4 aufgenommen.

Wie bei der Arbeitsmarkt-Richtlinie sind die beamteten Mitarbeiter auch von der Gewährung einer Fachkräftezulage ausgenommen. Diese Zulage ist auf maximal 10 Jahre zu befristen.

Beide Zulagen können kumulativ gewährt werden.

Nach dem Ergebnis der Diskussion auf der Sitzung am 27. Juni 2024 sollte die Verbandsverwaltung für die Dezembersitzung 2024 eine Beschlussvorlage ausarbeiten. Es sollte eine Zulage in Höhe von 50 % der maximal möglichen 20 % aus Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß der Arbeitsmarkt-Richtlinie gewährt werden; im Ergebnis also 10 % der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe. Die auf die einzelnen Entgeltgruppen entfallenden Beträge sind in der beigefügten Tabelle (Anlage 1) gelb markiert. In der Tabelle sind außerdem nochmals die weiteren Varianten dargestellt.

Die Erhöhung der Personalkosten wird im Haushalt 2025 mit ca. 470.000 Euro berücksichtigt.

gez.

EBM Jürgen O d s z u c k
Verbandsvorsitzender